

sich auch nicht durch den Hinweis auf die Worte 'hactenus quae habere potuimus' am Schlusse des Heroldschen Textes der Lex Burgundionum beweisen lässt. Aber der letzte Titel (XI) der Additio enthält heidnisches Recht. Wenn ihm einst, was immerhin möglich ist, weitere heidnische sakralrechtliche Bestimmungen folgten, so müssen sie schon früh, mindestens bei der im Jahre 802 vorgenommenen Durchsicht des Rechtsbuches, als nicht mehr geltendes Recht beiseite gelegt worden sein. Dass sich jener Titel XI erhielt, beruhte wohl nur auf einem Zufall. Wahrscheinlich waren auf dem Blatte, auf welchem der Titel stand, auch andere, noch geltende Bestimmungen eingetragen, so dass es nicht beseitigt werden konnte. Herold hat meines Erachtens alles abgedruckt, was seine handschriftliche Vorlage enthielt, und dazu gehörten auch die Schlussworte 'Haec hactenus'. Aber diese Worte hat ein Schreiber hinzugefügt, zum ursprünglichen Texte des Rechtsbuches gehörten sie nicht.

Den Rechtsinhalt der Additio hat man in neuerer Zeit in zwei Massen sondern zu müssen geglaubt, von denen die eine auf Wlemarus, die andere auf Saxmundus zurückgehe¹. Während nämlich die Titel der eigentlichen Lex Ueberschriften tragen, die den Rechtsinhalt des betreffenden Titels andeuten sollen, finden sich in der Additio neben solchen Titelüberschriften auch Angaben über Personen, von welchen einzelne Weistümer herrühren. Durch diese Angaben werden einige Bestimmungen auf Wlemar², andere auf Saxmund zurückgeführt. Wlemar ist laut Ueberschrift auch der Urheber eines Zusatzes zu Tit. II der eigentlichen Lex; ferner rühren von ihm einige Weistümer her, die 'Haec iudicia Wlemarus dictavit' überschrieben sind und von Herold irrtümlich als ein Bestand-

1) So v. Richthofen in der Praefatio zu seiner Ausgabe; Brunner a. a. O. I², 480. 2) Herold druckt 'Wlemarus'. Ein Eigennamen Wlemar oder Wlemer war den Friesen nicht geläufig. Man hat daher jene Heroldsche Form als 'Vulemarus' gelesen, womit aber nichts gewonnen ist, denn eine solche Namensform ist für das 8. Jh. geradezu unmöglich. Das spätere Wulmar, Ulmar hätte im 8. Jh. Wullemar gelautet. Es ist dies übrigens kein den Friesen geläufiger Name. Jenes 'Wlemarus' könnte aus 'Uillemarus' verlesen sein. Aber der Name Wilmar, Wilmer begegnet in Friesland nicht. Es bleibt also nur der Schluss übrig, dass 'Wlemarus' aus 'Uidemarus' verlesen ist. Der Name Widmar, Widmer (aus älterem Widemer, Widemar) begegnet in Ost- und Mittelfriesland. Zu dem ersten Teile des Namens vgl. den uralten mittelfriesischen Aseganamen Wide-ken (Fries. Rq. 400 § 79, 406 § 4, 424 § 8). Wir wollen im Texte die Heroldsche Form beibehalten.